

Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 6/2014 S. 427 ff. Anfang Mai bis Redaktionsschluss Anfang September im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Die Schweiz hat am 16. Mai 2014 mit San Marino² und am 26. Mai 2014 mit den Seychellen³ je ein Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreements oder auch «TIEA») unterzeichnet. Die im Rahmen der schweizerischen Amtshilfepolitik abgeschlossen TIEA beschränken sich im Gegensatz zu den Doppelbesteuerungsabkommen auf den Informationsaustausch auf Anfrage. Der Bundesrat hat am 20. August 2014 die Botschaft zu den Steuerinformationsabkommen mit Andorra, Grönland, San Marino und den Seychellen verabschiedet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt. Insgesamt hat die Schweiz nun sieben TIEA unterzeichnet. Die TIEA mit Isle of Man, Jersey und Guernsey treten im vierten Quartal 2014 in Kraft, sofern die Referendumszeit ungenutzt abläuft. Weitere Verhandlungen mit anderen Jurisdiktionen sind im Gang⁴.
- Am 20. Mai 2014 hat der Bundesrat den italienischen Staatspräsidenten Giorgio Napolitano zu einem Staatsbesuch empfangen. Seitens der Schweiz betonte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf die Wichtigkeit gemeinsamer und konstruktiver Lösungen in den verschiedenen finanz- und steuerpolitischen Dossiers der beiden Länder. Die in



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY, Genf



Anna Sophie Bartz

Master of Law, LL.M. Taxation (FH), Manager
International Tax Services, EY, Zürich



Fabian Berr

Diplom-Volkswirt, Manager
Transfer Pricing, EY, Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY, Zürich

diesem Zusammenhang intensiv geführten Gespräche betreffen die Grenzgängerfrage, die von Italien geführten schwarzen Listen, die Zusammenarbeit im Bereich der Amtshilfe sowie die Regelung der Vergangenheit im Bereich der Verwaltung von Vermögenswerten von Personen mit Wohnsitz in Italien durch Schweizer Banken. Im Anschluss war zu erfahren, dass bei den Verhandlungen sich Fortschritte abzeichnen, sodass mit einem baldigen Abschluss zu rechnen sei⁵.

- Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 die Mandatsentwürfe zur Einführung des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen beschlossen. Es ist vorgesehen, dass diese Entwürfe im Herbst definitiv verabschiedet und danach erste Verhandlungen aufgenommen werden können. Konkret schlägt der Bundesrat im Mandatsentwurf folgende Schritte vor⁶:
 - Verhandlungen mit der EU betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs. Die bereits laufenden Verhandlungen über die Ausdehnung des Zinsbesteuerungsabkommens sind dadurch neu auszurichten.
 - Verhandlungen mit den USA betreffend Wechsel von Modell 2 auf Modell 1 bei der Umsetzung des FATCA-Abkommens, wodurch die Daten zwischen den Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht würden.
 - Prüfung, ob mit weiteren ausgewählten Ländern Verhandlungen im Bereich des automatischen Informationsaustausches aufgenommen werden sollen.
 - Einführung von separaten bilateralen Abkommen und eines innerstaatlichen Rechts zwecks Umsetzung des automatischen Informationsaustausches. Die heute bestehende Rechtsgrundlage schliesst einen automatischen Informationsaustausch aus.

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 Steuerdialog Schweiz – EU

- 2.1 Hintergrund
- 2.2 Inhalt des Memorandum of Understanding (MoU)

3 Globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch der OECD

- 3.1 Publikation des neuen globalen OECD-Standards
- 3.2 Die drei Elemente des neuen globalen OECD-Standards
 - 3.2.1 Modelabkommen – Model Competent Authority Agreement («Model CAA»)
 - 3.2.2 Common Reporting Standard («CRS»)
 - 3.2.3 Kommentar und technische Anwendungsrichtlinien
- 3.3 Ausblick

4 OECD-Bericht BEPS-Auswirkungen auf Entwicklungsländer

- 4.1 Hintergrund
- 4.2 Identifizierte Massnahmen gegen BEPS in Entwicklungsländer

¹ Stand am 1. September 2014.

² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 19. Mai 2014.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 26. Mai 2014.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 20. August 2014.

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 20. Mai 2014.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 21. Mai 2014; Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF vom 21. Juli 2014.

- Die Schweiz und Ghana haben am 22. Mai 2014 das Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen («DBA») abgeschlossen. Mit diesem Protokoll wird die Amtshilfeklausel an den derzeit geltenden internationalen Standard, das heisst an den Informationsaustausch auf Anfrage, angepasst⁷.
- Am 25. Juni 2014 wurde mit Frankreich⁸ ein Änderungsprotokoll zum DBA betreffend die Anpassung der Amtshilfeklausel an den derzeit geltenden internationalen Standard abgeschlossen.
- Am 25. August 2014 schloss die Schweiz auch mit Estland ein Änderungsprotokoll zum DBA ab. Neben der Anpassung der Amtshilfeklausel an den heute geltenden internationalen Standard wurde auch vereinbart, dass die Quellensteuer auf Dividenden höchstens 10% betragen darf. Die Dividenden sind vollständig von der Quellensteuer befreit, sofern eine Gesellschaft während mindestens einem Jahr eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft hält. Daneben werden neu auch Zinsen und Lizenzgebühren von der Quellensteuer befreit⁹.
- Nachdem das FATCA-Abkommen am 2. Juni 2014 in Kraft getreten ist¹⁰, hat der Bundesrat am 6. Juni 2014 beschlossen, das vom Eidgenössischen Parlament genehmigte FATCA-Gesetz auf den 30. Juni 2014 in Kraft zu setzen¹¹. Die Umsetzung erlaubt den schweizerischen Finanzinstituten eine erleichterte Umsetzung bei der neuen FATCA-Regelung für US-Personen. Die weltweite Umsetzung von FATCA hat am 1. Juli 2014 begonnen.
- Frankreich hat das mit der Schweiz bestehende Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern von 1953 beendet. Das Abkommen wird noch bis am 31. Dezember 2014 in Kraft bleiben. Ab dem 1. Januar 2015 werden beide Länder bei Kollisionen dann wieder ihr unilaterales Recht anwenden. Die Neuverhandlungen wurden am 4. Juni 2014 vom Nationalrat abgelehnt und somit ist wieder der Ständerat am Zug¹².
- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf nahm am 20. Juni 2014 an dem informellen Arbeitstreffen der deutschsprachigen Finanzminister in Luxemburg teil und tauschte sich mit ihren Amtskollegen Wolfgang Schäuble (Deutschland), Michael Spindelegger (Österreich), Adrian Hasler (Liechtenstein) und Pierre Gramegna (Luxemburg) über aktuelle finanz- und fiskalpolitische Fragen aus. Zur Sprache kamen unter anderem die rasch voranschreitende Fertigstellung des künftigen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch, die Umsetzung des heutigen Standards für Amtshilfe auf Anfrage und das Projekt einiger EU-Länder für eine Finanztransaktionssteuer, dem die Schweiz wegen allfälliger extraterritorialer Wirkungen kritisch gegenübersteht¹³.
- Das revidierte Steueramtshilfegesetz ist nach der unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist auf den 1. August 2014 in Kraft getreten¹⁴. Die revidierte Fassung enthält neu eine Bestimmung, welche in Ausnahmefällen ein Verfahren vorsieht, wonach die Person, über die Auskünfte ausgetauscht werden, erst im Nachhinein informiert wird. Des Weiteren wurden Präzisierungen in Bezug auf Gruppenersuchen vorgenommen. Mit den Änderungen erfüllt die Schweiz den geltenden internationalen Amtshilfestandard in Steuer-sachen und eine zusätzliche Empfehlung des Global Forum on Tax Transparency¹⁵.
- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat am 25. Juni 2014 den französischen Finanzminister Michel Sapin zu Gesprächen in Bern empfangen. Im Zentrum stand der Steuerdialog zwischen der Schweiz und Frankreich

betreffend Amtshilfe in Steuersachen, die Regularisierung der Vergangenheit, die Grenzgängerbesteuerung, der Marktzutritt für die Schweizer Unternehmen und der neue globale Standard für den automatischen Informationsaustausch¹⁶.

- Die Schweiz und Usbekistan haben am 1. Juli 2014 ein Änderungsprotokoll zum DBA abgeschlossen¹⁷. Mit diesem Protokoll wird die Amtshilfeklausel an den heute geltenden internationalen Standard, das heisst an den Informationsaustausch auf Anfrage, angepasst. Mit Mitteilung vom 4. August 2014 hat Usbekistan weiter bekannt gegeben, dass die Schweiz per sofort von deren Blacklist gestrichen wird. Auf der Blacklist waren die Kantone Genf, Neuenburg, Fribourg und Zug¹⁸.
- Im Weiteren hat auch Brasilien die Schweiz von deren Blacklist gestrichen¹⁹. Als Folge davon und insbesondere auch auf Grund eines fehlenden DBAs zwischen der Schweiz und Brasilien, beträgt die brasilianische Verrechnungssteuer auf Zinsen an Schweizer Ansässige nur mehr 15% und nicht mehr wie bis anhin 25%²⁰. Das Gleiche gilt für Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung brasilianischer Anlagen/Investments (gehalten durch Schweizer Gesellschaften) anfallen. Sofern Schweizer Gesellschaften jedoch als Holding, Domizilgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder gemischte Gesellschaft ausgestaltet sind und/oder sie eine effektive Steuerbelastung basierend auf einem Ruling von unter 20% aufweisen, verbleiben diese auf einer grauen Liste. Als Folge davon, werden diese Gesellschaften vor allem strengen Fremdfinanzierungsvorschriften (Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital von 30%) und strengeren Verrechnungspreisvorschriften unterworfen sein. Ausserdem ist es für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen erforderlich, die Begünstigten zu identifizieren sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Transaktion zu tätigen und auch die erforderliche Substanz haben.
- Die Schweiz hat am 10. Juli 2014 ein neues DBA mit Island abgeschlossen, welches das bestehende DBA aus dem Jahr 1988 ersetzen wird²¹. Das neue DBA bringt unter anderem

⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 23. Mai 2014.

⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 26. Juni 2014.

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 28. August 2014.

¹⁰ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 6. Juni 2014; vgl. im Weiteren zu dieser Thematik: «Blickpunkt International», Markus Frank Huber/Sophie Bartz/Marco Stoffel, in «SteuerRevue» 6/2014, S. 429.

¹¹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 6. Juni 2014.

¹² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 19. Juni 2014.

¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 20. Juni 2014.

¹⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 23. Juni 2014.

¹⁵ Vgl. «Blickpunkt International», Markus Frank Huber/Sophie Bartz/Christian Mäder, in «SteuerRevue» 4/2014, S. 278.

¹⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 25. Juni 2014.

¹⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 1. Juli 2014.

¹⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 14. August 2014.

¹⁹ Vgl. EY Global Tax Alert vom 25. Juni 2014 «Brazil promotes changes in its black and grey listed jurisdictions, reassessing Switzerland and Hungary».

²⁰ Vgl. EY Global Tax Alert vom 25. Juni 2014 «Brazil promotes changes in its black and grey listed jurisdictions, reassessing Switzerland and Hungary».

²¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 10. Juli 2014.

Verbesserungen bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (10%) sind vollständig von der Quellensteuer befreit, sofern diese mindestens seit einem Jahr gehalten werden. Daneben werden Zinsen uneingeschränkt von der Quellensteuer befreit und Lizenzgebühren einer Quellensteuer von 5% unterworfen²².

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat bei einem Arbeitstreffen in Kasachstan mit Finanzminister Bakhyt Sultanov einen Briefwechsel zur Ergänzung des bestehenden DBAs aus dem Jahr 2010 unterzeichnet²³.
- Die mit Tunesien begonnenen Verhandlungen betreffend eines Sozialversicherungsabkommens dauern weiter an²⁴.
- Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der USA ist per 1. August 2014 in Kraft getreten und ersetzt damit das Abkommen aus dem Jahr 1979, welches 1988 mit einem Protokoll angepasst wurde²⁵.
- Am 25. Juli 2014 hat die Schweiz mit Zypern erstmals ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet²⁶. Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens folgen weitestgehend der schweizerischen Abkommenspolitik und enthalten dementsprechend eine Amtshilfebestimmung über den Austausch von Informationen auf Ersuchen gemäss heute geltendem Standard. Das Abkommen wurde am 21. November 2013 paraphiert und muss noch von beiden Staaten genehmigt werden, bevor es in Kraft tritt²⁷.
- Die OECD hat am 16. Juli 2014 den Inhalt der Änderung zum revidierten OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zu dem dazugehörigen Kommentar herausgegeben. Zu den wesentlichsten Änderungen zählen die Definition des Begriffes des Nutzungsberechtigten («be-

neficial owner») sowie Regelungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Abgangsschädigungen, der Bereitstellung von Informationen beim Informationsaustausch und bezüglich Emissionen²⁸.

- Die Schweiz und Pakistan haben am 25. und 26. August 2014 erste Verhandlungen betreffend einer Anpassung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiete der Einkommenssteuer aufgenommen²⁹.

2 Steuerdialog Schweiz – EU

Die Schweiz und die Europäische Union («EU») haben am 1. Juli 2014 eine gemeinsame Verständigung (so genanntes Memorandum of Understanding, nachfolgend auch «MoU») zur Beilegung des bestehenden Steuerstreits paraphiert³⁰. Die Verständigung soll einen Schlussstrich unter den seit Jahren bestehenden Steuerdialog zwischen der Schweiz und der EU, der mitunter auch die gemeinsamen Beziehungen auf anderen Ebenen belastet hat, ziehen. Nach Klärung der verbleibenden prozeduralen und formalen Fragen wird der Bundesrat über die Unterzeichnung der Verständigung mit der EU entscheiden. Als erster möglicher Unterzeichnungszeitpunkt der gemeinsamen Verständigung käme das Treffen der EFTA- und EU-Finanzminister (Joint Ecofin) Mitte Oktober 2014 in Frage.

2.1 Hintergrund

Der Steuerdialog zwischen der Schweiz und der EU im Bereich des Unternehmenssteuerrechts reicht bis in das Jahr 2005 zurück. Seit fast einem Jahrzehnt kritisiert die EU bereits die speziellen (kantonalen) Besteuerungsregime der Schweiz. Die EU stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die speziellen Steuerregime der Schweiz wettbewerbsverzerrend seien, da die ungleiche steuerliche Behandlung von schweizerischen und ausländischen Einkünften (sog.

«ring fencing») unerlaubte staatliche Beihilfen darstellen würden.

Die in der Folge geführten Diskussionen mit der EU fruchteten wenig, so scheiterte die im Jahr 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung am Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten. Im Juni 2010 schlug die EU der Schweiz einen Dialog über den so genannten Verhaltenskodex der Unternehmensbesteuerung gegen schädliche Steuerpraktiken («Code of Conduct») vor, welchem die Schweiz auf Grund von Autonomie- und Souveränitätsbedenken nicht gefolgt ist. Im Juli 2012 hat der Bundesrat nach entsprechenden Sondierungsgesprächen mit der EU ein Mandat für den Dialog mit der EU zur Unternehmensbesteuerung verabschiedet. Erklärtes Ziel war es, die Standortattraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz zu festigen und gleichzeitig Lösungen zu finden, die international akzeptiert werden und eine haushaltsverträgliche Lösung für den Bund und die Kantone darstellen³¹.

2.2 Inhalt des Memorandum of Understanding (MoU)

Zentraler Bestandteil des MoU ist das Zugeständnis der Schweiz bzw. des Bundesrates gegenüber der EU, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die strittigen Steuerregime abzuschaffen. Darunter fallen Steuerprivilegien auf Kantons- und Bundesebene, namentlich die Holdings,

Verwaltungsgesellschaften, die gemischten Gesellschaften, Prinzipalgesellschaften und die «Swiss Finance Branch». Da das MoU auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht, haben sich die Mitgliedstaaten der EU im Gegenzug verpflichtet, sämtliche explizit gegen eines der Regime getroffenen Gegenmassnahmen aufzuheben, sobald die Schweiz die entsprechenden steuerlichen Privilegien abgeschafft hat. Aus Sicht der Schweiz stellt dies eine Kompromisslösung dar. Ursprünglich war man bestrebt, eine «Stillhalte-Klausel» in die Vereinbarung aufzunehmen, mittels derer die Mitgliedstaaten der EU während des Gesetzgebungsverfahrens zur Schweizer Unternehmenssteuerreform III auf die Einführung neuer Gegenmassnahmen verzichtet hätten. Zum jetzigen Zeitpunkt erhebt Italien solche Gegenmassnahmen. Die EU Staaten behalten sich in einer unilateralen Erklärung zuhanden des Ecofin-Protokolls vor, Gegenmassnahmen gegen allfällige Steuerregime einzuführen, sofern diese nicht im Einklang mit der EU stehen. Die Schweiz steht weiterhin unter genauer Beobachtung von Seiten der EU im Hinblick auf die erwarteten Massnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III. Bei der EU zeichnet sich intern selber ein strikteres Vorgehen gegen Patentboxen und Tax Rulings ab. So wurden Untersuchungen in Irland, Luxembourg und den Niederlanden in die Wege geleitet, um zu analysieren, ob bestehende Steuer-

²² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 25. Juli 2014.

²³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 10. Juli 2014.

²⁴ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 22. Juli 2014.

²⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 30. Juli 2014.

²⁶ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 25. Juli 2014.

²⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 25. Juli 2014.

²⁸ Vgl. EY Global Tax Alert vom 22. Juli 2014

«OECD Council adopts 2014 update to the Model Tax Convention».

²⁹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 9. Mai 2014.

³⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 1. Juli 2014.

³¹ Vgl. Faktenblatt «Steuerdialog Schweiz – EU» des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD.

rulings gegen die EU-Regelungen zur staatlichen Beihilfe verstossen³².

3 Globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch der OECD

3.1 Publikation des neuen globalen OECD-Standards

Die OECD hat am 21. Juli 2014 das Gesamtpaket zum neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch («AIA») in Steuer-sachen publiziert³³. Mit 311 Seiten ist dies sehr umfassend ausgefallen und umfasst neben dem Modelabkommen («Model Competent Authority Agreement») und dem «Common Reporting Standard» auch einen ausführlichen Kommentar und technische Anwendungsrichtlinien/Informations-tiklösungen. Der Standard entfaltetet zwar keine zwingende unmittelbare rechtliche Wirkung, dennoch ist zu erwarten, dass sich viele Länder bei der Umsetzung des Standards in ihr unilaterales Recht daran orientieren werden. Bis anhin haben sich über 65 Staaten dazu bekannt, davon mehr als 40 als «Early Adopters» für eine frühzeitige Übernahme (Stand vom 21. Juli 2014)³⁴. Die Schweiz begrüsst die Fertigstellung des neuen globalen Standards, da die Vorgaben und Prinzipien (ein globaler Standard, Spezialitätsprinzip, Datenschutz, Reziprozität und Identifikation des wirtschaftlichen Berechtigten) im Modelabkommen, Common Reporting Standard und im Kommentar berücksichtigt wurden³⁵.

3.2 Die drei Elemente des neuen globalen OECD-Standards³⁶

3.2.1 Modelabkommen – Model Competent Authority Agreement («Model CAA»)

Das von der OECD sehr schlank gehaltene Model CAA bildet die eigentliche Grundlage für die späteren bilateralen Abkommen (ähnlich dem

OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Das Model CAA legt in erster Linie die zu übermittelnden Informationen und die Modalitäten der Informationsübertragung (Art und Weise sowie Fristen) fest. Zusätzlich enthält das Modelabkommen Regelungen, die der Kooperation zwischen den zuständigen Behörden für Compliance-Pflichten und Vollstreckung dienen. Des Weiteren wurden auch Regelungen in Bezug auf die Laufzeit und eine allfällige Kündigung der Vereinbarungen aufgenommen. Um einen bestmöglichen einheitlichen Standard zu erwirken, hat die OECD neben einem bilateralen auch ein Modell für ein multilaterales Abkommen publiziert.

3.2.2 Common Reporting Standard («CRS»)

Der CRS legt detailliert fest, um welche Informationen es sich handelt, welche Konten betroffen sind und von wem diese Auskünfte zu übermitteln sind. Im Weiteren enthält der CRS eingehende Regelungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten, die bei der Identifikation der Kunden von Finanzdienstleistern einzuhalten sind und definiert verschiedene Begriffe wie z. B. «Financial Institutions». Jurisdiktionen, die den globalen Standard annehmen, müssen diese Vorgaben in ihr unilaterales Recht umsetzen.

3.2.3 Kommentar und technische Anwendungsrichtlinien

Der Kommentar enthält detaillierte Ausführungen zu jeder Sektion des Model CAA und des CRS, um so eine einheitliche Umsetzung des Standards sicherzustellen. Einzelne Klauseln werden näher erläutert. Zudem enthält der Kommentar auch Beispiele. Die technischen Anwendungsrichtlinien legen den Minimalstandard fest und dienen der Datensicherheit sowie der Gewährleistung einer kompatiblen Datenübermittlung.

3.3 Ausblick

Auf Ebene der EU ist vorgesehen, dass die Finanzminister der G-20-Länder den Standard im September 2014 bestätigen werden. Im Anschluss daran (voraussichtlich Oktober 2014) sollen sich die Mitglieder des Global Forums verbindlich zur Umsetzung des Standards äussern. Die Schweiz wird ihrerseits voraussichtlich bereits im Herbst dieses Jahres erste Verhandlungen zum AIA mit der EU und Drittstaaten aufnehmen³⁷.

4 OECD-Bericht BEPS-Auswirkungen auf Entwicklungsländer

4.1 Hintergrund

Am 1. August 2014 hat die OECD den ersten Teil eines Berichts über die Auswirkungen des BEPS-Projekts auf Entwicklungsländer veröffentlicht («OECD-Bericht»)³⁸. Dieser Bericht ist Teil des BEPS-Projekts über das bereits in mehreren Ausgaben der SteuerRevue berichtet wurde und wurde auf Anfrage der G20 Development Working Group («DWG») erstellt. Der Bericht basiert auf den Erfahrungen und dem Austausch der OECD und anderer internationaler Organisationen in der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Unter anderem fand dieser Austausch auch auf

den von der OECD organisierten Treffen zwischen September 2013 und März 2014 statt.

Wie das Schweizerische Staatssekretariat für internationale Finanzfragen («SIF») in diesem Zusammenhang mitteilt³⁹, werden die Einbringungsmöglichkeiten von interessierten (Entwicklungs)-Ländern in das BEPS-Projekt von der Schweiz begrüsst, da deren Anliegen auch in das Projekt einfließen, anstelle dass durch BEPS ein zusätzliches Druckmittel von grossen Ländern gegenüber kleinen geschaffen wird.

BEPS sei gerade für Entwicklungsländer besonders relevant, da vor allem die ärmsten unter diesen stark abhängig sind von den Steuereinnahmen, die sie von multinationalen Konzernen erhalten. Als Beispiele werden unter anderem Ruanda und Nigeria genannt, wo multinationale Konzerne 70% bzw. 88% des gesamten Steuersubstrats generieren. Für diese Länder hätte dies weitgehende Auswirkungen, da sie damit nicht nur stark von multinationalen Konzernen abhängig seien, sondern auch die Glaubwürdigkeit des gesamten Besteuerungssystems gefährdet sei, wenn lokal tätige Unternehmen feststellen würden, dass multinationale Konzerne Möglichkeiten nutzen könnten, ihre Steuerlast in diesen Ländern zu senken bzw. komplett zu vermeiden, diese aber lokal tätigen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen würden.

³² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 2. Juli 2014; vgl. im Weiteren zu dieser Thematik: «Unternehmenssteuerreform III: Ergebnisbericht zur Konsultation der Kantone», Markus Frank Huber/Philipp Roth, in «EY Tax News Sommer 2014», S. 4 f.

³³ Vgl. Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF vom 21. Juli 2014.

³⁴ Vgl. «Blickpunkt International», Markus Frank Huber/Sophie Bartz/Marco Stoffel, in «SteuerRevue» 6/2014, S. 430.

³⁵ Vgl. «Blickpunkt International», Markus Frank Huber/Sophie Bartz/Christian Mäder, in «SteuerRevue» 4/2014, S. 278 ff.

³⁶ Vgl. EY Global Tax Alert vom 13. August 2014 «OECD issues Standard for Automatic Exchange of Information in Tax Matters».

³⁷ Vgl. Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF vom 27. Juli 2014.

³⁸ Vgl. OECD, «Part 1 of a Report to G20 Development Working Group on the Impact of BEPS in Low Income Countries», Paris 2014, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/tax/part-1-of-report-to-g20-dwg-on-the-impact-of-beps-in-low-income-countries.pdf>.

³⁹ Vgl. SIF Newsletter, Ausgabe 1/2014, «BEPS als Chance für Entwicklungsländer», S. 2.

Die Generierung und Erhaltung von Steuersubstrat sei für Entwicklungsländer ein entscheidender Wachstumsfaktor, der im Vergleich mit Industrienationen noch wesentlich gesteigert werden könnte. So betrüge der Anteil des generierten Steuersubstrats bei mehr als der Hälfte der Länder unterhalb der Sahara nur höchstens 17% ihres Bruttoinlandsprodukts («BIP»). Dagegen liegt der Durchschnitt der OECD-Mitgliedsstaaten bei 35% des BIP⁴⁰.

Auch aus den genannten Gründen seien die mit BEPS einhergehenden Herausforderungen aber auch Chancen für Entwicklungsländer. Insbesondere hätten Entwicklungsländer schlechteren Zugang zu Informationen betreffend BEPS sowie nicht die erforderlichen legislativen Methoden, um BEPS zu verhindern bzw. nicht das notwendige Personal, um komplexe Regelungen zu implementieren oder allfällige Konflikte mit multinationalen Konzernen auszutragen.

4.2 Identifizierte Massnahmen gegen BEPS in Entwicklungsländer

Basierend auf diesen Unterschieden hat die OECD die folgenden Punkte im Zusammenhang mit BEPS als besonders kritisch für Entwicklungsländer identifiziert und im OECD-Bericht auch kurz mögliche Auswirkungen bzw. Massnahmen skizziert:

- **Punkt 1:** Gewinnverschiebungen auf Grund von überhöhten, d. h. nicht dem Fremdvergleich entsprechenden, Zahlungen an ausländische verbundene Gesellschaften in Form von Service-, technischen – und/oder Managementgebühren sowie Zinsen und Lizenzzahlungen.

Vorgeschlagene Massnahmen: Einführung von effektiven und leicht implementierbaren Regelungen, um Gewinnverschiebungen durch überhöhte Zinszahlungen und andere nicht dem Fremdvergleich entsprechende Verrechnungspreise zu verhindern (Anknüpfungspunkte zum BEPS-Aktionsplan⁴¹ sind die Massnahmen Nr. 4, 8 und 10).

- **Punkt 2:** Gewinnverschiebungen auf Grund von Umstrukturierungen der Wertschöpfungskette, insbesondere die vertragliche Verschiebung von Risiken und der damit verbunden Gewinnaussichten zu Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländern.

Vorgeschlagene Massnahmen: Einführung von wirksamen und auch in Entwicklungsländern implementierbaren Verrechnungspreisvorschriften. Dabei sei als zentraler Punkt durch diese Vorschriften sicherzustellen, dass den Steuerbehörden in Entwicklungsländern alle relevanten Informationen zur Verfügung stünden, um eine angemessene Besteuerung zu ermitteln (s. auch BEPS-Aktionsplan Nr. 1, 7, 8, 9, 10, 13).

- **Punkt 3:** Einsatz von Techniken um Vorteile in DBAs in Situationen in Anspruch zu nehmen, für die diese Vorteile gar nicht vorgesehen waren.

Vorgeschlagene Massnahmen: Anpassung der Steuerpolitik in den Entwicklungsländern. Dies umfasst insbesondere auch die Durchführung einer Kosten-/Nutzenanalyse durch die Entwicklungsländer vor Unterzeichnung eines DBAs, damit sie beurteilen könnten, ob das entsprechende DBA für sie vorteilhaft sei (s. auch BEPS-Aktionsplan Nr. 6).

⁴⁰ Vgl. hierzu auch OECD, «What drives tax morale?», Paris 2013, abrufbar unter: http://www.oecd.org/ctp/tax-global/TaxMorale_march13.pdf.

⁴¹ Für eine Übersicht über den BEPS-Aktionsplan, s. OECD, «Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting», Paris 2013, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/ctp/BEPSActionPlan.pdf>. Für eine weitere Beschreibung inkl. aktueller Entwicklungen der einzelnen Aktionen s. auch, Markus Frank Huber/Sophie Bartz, «Onshore versus Offshore», Zuger Steuerpraxis, August 2014, S. 27–42.

- **Punkt 4:** Vermeidung von Steuerzahlungen bei der Übertragung von Vermögenswerten aus Entwicklungsländern. Normalerweise sind erzielte Gewinne, die aus dem Verkauf von Vermögenswerten erzielt werden, steuerpflichtig. Allerdings könnte möglicherweise z. B. durch eine indirekte Übertragung, d. h. die Veräusserung von Anteilen am Unternehmen, das die Vermögenswerte hält, anstelle eines direkten Verkaufs die Steuerpflicht umgangen werden.

Vorgeschlagene Massnahmen: Einführung spezifischer Regelungen zur Verhinderung von indirekten Übertragungen. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung der notwendigen Transparenz, d. h. das Entwicklungsländern die passenden relevanten Informationen zur Beurteilung zur Verfügung gestellt werden (s. auch BEPS-Aktionsplan Nr. 13).

- **Punkt 5:** Ausserdem seien Entwicklungsländer mit anderen Ländern im Wettbewerb um Investition anzulocken und damit gezwungen, Steuererleichterungen anzubieten, die zu einer Situation führen könnten, bei der der Verringerung des Steuersubstrats auf der einen Seite keine nennenswerte Vorteile für das Land auf der anderen Seite gegenüberstehen.

Vorgeschlagene Massnahmen: Entwicklung von besseren Anleitungen, um Kosten-/Nutzenanalysen von Steuererleichterungen durchführen zu können sowie periodische Überprüfung des Einflusses dieser Steuererleichterungen (s. auch BEPS-Aktionsplan Nr. 5, ferner s. darüber hinaus auch Kapitel 2.2 dieses Beitrags).

Basierend auf diesen vorläufigen Ergebnissen der OECD wurden insbesondere die Aktionspunkte Nr. 4, 6, 7, 10, 11 und 13 des BEPS-Aktionsplans als wesentlich für Entwicklungsländer identifiziert.

Die OECD plant im September einen erweiterten zweiten Teil zu veröffentlichen, der weitere, konkretere Massnahmen enthalten soll, wie die G20

DWG Entwicklungsländer unterstützen könnten, um deren benachteiligte Stellung auszugleichen.



AKAD
Die Schweizer Bildungsinstitution.
Effizient. Sicher. Individuell.



Neu AKAD Lehrmittel
auch als e-Textbooks!

Laufend Lehrgangsstarts zu folgenden Ausbildungen:

- > Experte/Expertin Rechnungslegung und Controlling
- > Fachleute Finanz- und Rechnungswesen
- > Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen
- > Sachbearbeiter/-in Finanzbuchhaltung
- > Treuhänder/-in

Besser richtig lernen. www.akad.ch/business

Adressänderung?

Bitte melden Sie
Ihre neue
Anschrift
umgehend
per Mail:

info@steuerrevue.ch
oder unter Telefon
031 950 64 64